

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Schulte (Unna), Dr. Lammert, Beckmann, Broll, Buschbom, Collet, Dr. Corterier, Cronenberg (Arnsberg), Fischer (Osthofen), Günther, Dr. Haussmann, Herterich, Dr. Hoffacker, Frau Huber, Dr. Jenninger, Dr. Kübler, Lamers, Liedtke, Löffler, Louven, Mann, Marschewski, Matthöfer, Dr. Müller-Emmert, Neuhausen, Frau Renger, Repnik, Reuschenbach, Dr. Schmidt (Gellersen), Schreiber, Dr. Schwenk (Stade), Stücklen, Tillmann, Frau Traupe, Dr. Unland, Wolfgramm (Göttingen)

Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages

A. Problem

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Die Untersuchungsausschüsse werden in den letzten Wahlperioden regelmäßig vom Deutschen Bundestag verpflichtet, ergänzend zu Artikel 44 GG mit seinem Verweis auf die Strafprozeßordnung die „IPA-Regeln“ (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gemäß Drucksache V/4209) als besonderes Geschäftsordnungsrecht anzuwenden. In der Praxis treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages auf der Grundlage des Regelungsvorschlags des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 29. November 1985.

C. Alternative

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Zulässigkeit

(1) Ein Untersuchungsausschuß des Bundestages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Bundestag darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die Untersuchung muß geeignet sein, dem Bundestag Grundlagen für eine Beratung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(3) Ein Untersuchungsausschuß wird jeweils für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

§ 2

Einsetzung

(1) Ein Untersuchungsausschuß kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages durch Beschluß des Bundestages eingesetzt werden; der Bundestag ist auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder (Verlangen) zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet.

(2) Für die Form und Behandlung des Antrages gelten die Vorschriften der §§ 76, 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

(3) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Gegen den Willen der Antragsteller kann der Antrag nur einmal von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(4) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Untersuchung überweist der Bundestag den Einsetzungsantrag zur gutachtlichen Äußerung an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuß. Der Ausschuß hat diese unverzüglich abzugeben.

§ 3

Gegenstand der Untersuchung

(1) Der Gegenstand der Untersuchung muß in dem Beschluß über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses hinreichend bestimmt sein.

(2) Der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluß des

Bundestages nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn der Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes erhalten bleibt.

(3) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden. Eine Ausdehnung der Untersuchung bedarf eines Beschlusses des Bundestages.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Untersuchungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden sowie aus den ordentlichen Mitgliedern und aus einer gleichen Zahl stellvertretender Mitglieder; sie müssen Mitglieder des Bundestages sein.

(2) Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder. Jede Fraktion muß vertreten sein.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt ohne Anrechnung des Vorsitzenden im Verhältnis der Stärke der Fraktionen nach dem vom Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen in den Ausschüssen des Bundestages angewandten Berechnungsverfahren.

§ 5

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende wird nach den Vereinbarungen im Ältestenrat gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt.

(2) Der Vorsitzende ist im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt. Er leitet das Untersuchungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen,
- Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen,
- Vorschläge für die Feststellung der Eigenschaft einer Person als Betroffener vorzulegen,
- die Reihenfolge der Vernehmung der Betroffenen, Zeugen und Sachverständigen zu bestimmen,
- die Vernehmung der Betroffenen, Zeugen und Sachverständigen zu eröffnen,
- die Sorge für die Vorlage des Berichts an den Bundestag.

Der Vorsitzende ist dabei gebunden an

- a) den Einsetzungsbeschluß des Bundestages gemäß § 3 Abs. 1,
- b) einstimmige Beschlüsse der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- c) Beschlüsse, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind.

(3) Der Vorsitzende kann die Entscheidung über die Zulassung eines Beweisantrages bis zur nächsten Sitzung aussetzen, wenn die Zulässigkeit des Beweisantrages bestritten wird. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, wenn nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

(4) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Betroffene, Zeugen, Sachverständige und andere Sitzungsteilnehmer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 6

Stellvertretender Vorsitzender

(1) Der Untersuchungsausschuß bestimmt ein ordentliches Mitglied nach den Vereinbarungen im Ältestenrat gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden so lange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen.

§ 7

Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und abberufen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind im Untersuchungsausschuß stimmberechtigt. Sie besitzen das Recht,

- a) Beweisanträge zu stellen,
- b) sonstige Anträge zu stellen,
- c) Fragen an Betroffene, Zeugen oder Sachverständige zu richten und
- d) ihre Auffassung über Ablauf und Ergebnis des Untersuchungsverfahrens im Bericht an den Bundestag niederzulegen.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil-

nehmen. Sie sind im Untersuchungsausschuß stimmberechtigt und können die anderen Rechte der ordentlichen Mitglieder ausüben, wenn sie ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit bleibt bestehen, bis sie angezweifelt wird.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuß keine Untersuchungshandlungen durchführen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Ein Beweisantrag kann geändert werden, sofern nicht der Antragsteller widerspricht.

§ 10

Vorbereitende Untersuchung

(1) Der Untersuchungsausschuß kann jederzeit eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß oder Beauftragte beschließen.

(2) In einer vorbereitenden Untersuchung werden der Untersuchungsstoff gesammelt und gegliedert sowie das erforderliche Beweismaterial, insbesondere die einschlägigen Akten und Unterlagen, beschafft. Es können Personen informatorisch gehört werden.

(3) Vorbereitende Untersuchungshandlungen sind nicht öffentlich. Über den Termin vorbereitender Untersuchungshandlungen sind der Vorsitzende sowie die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu unterrichten; sie besitzen das Recht, bei den vorbereitenden Untersuchungshandlungen anwesend zu sein.

(4) Vorbereitende Untersuchungshandlungen sind zu protokollieren. Auf das Verfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung ist dem Untersuchungsausschuß unverzüglich nach Erledigung des Auftrags zu berichten.

(6) Der Untersuchungsausschuß ist an die Feststellungen und Wertungen vorbereitender Untersuchungen nicht gebunden. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder kann er die Ergänzung der vorbereitenden Untersuchung verlangen oder selbst die Beweisaufnahme vornehmen.

(7) Wird die vorbereitende Untersuchung einem Unterausschuß übertragen, gilt § 55 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§ 11

Sitzungen zur Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Er kann nichtöffentliche Beweiserhebungen sowie Vorgänge und Dokumente mit einem Geheimhaltungsgrad versehen.

(3) Zur Stellung eines Antrags auf Ausschluß oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

- a) jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Untersuchungsausschusses,
- b) ein Mitglied des Bundesrates oder der Bundesregierung oder einer ihrer Beauftragten,
- c) Betroffene, Zeugen und Sachverständige.

(4) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Wird der Beschluß, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise auszuschließen, in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt, ist er in einer öffentlichen Sitzung bekanntzumachen. Der Vorsitzende kann auf Beschluß des Ausschusses die Entscheidung begründen.

(6) Zeugen haben vor Beginn der Beweisaufnahme auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungssaal zu verlassen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können weitere Personen verpflichtet werden, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber vom Ausschuß noch nicht beschlossen wurde.

§ 12

Sitzungen zur Beratung

Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 13

Protokollierung, Geheimhaltung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll enthält

- a) den Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
- c) die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt worden ist.

(3) Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren; über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Ausschuß.

(4) Für die Behandlung von Beweismitteln, die als Verschlusssache gekennzeichnet sind, und deren Protokollierung gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

(5) Bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages dürfen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nur auf Antrag im Wege der Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) abgegeben werden. Werden Protokolle öffentlicher Sitzungen im Wege der Rechts- und Amtshilfe angefordert, sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abzugeben. Protokolle öffentlicher Sitzungen kann außerdem in den Räumen des Bundestages einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist; die Genehmigung erteilt der Vorsitzende.

(6) Vor Beendigung des Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuß über die spätere Behandlung seiner Protokolle und sonstigen Akten zu beschließen, soweit sie nicht der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages unterliegen. Über Abweichungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses im Einzelfall der Präsident des Deutschen Bundestages.

§ 14

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Schriftstücke, die in der vorbereitenden Untersuchung erstellt wurden oder als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuß zu verlesen.

(2) Der Ausschuß kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den Betroffenen zugänglich gemacht worden sind. Der wesentliche Inhalt der Protokolle und Schriftstücke ist jedoch in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 15

Rechtsstellung der Betroffenen

(1) Betroffene sind:

- a) Der Bundespräsident im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Präsidentenklage,
- b) Abgeordnete und Mitglieder der Bundesregierung im Untersuchungsverfahren, das ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele hat,
- c) Richter im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Richteranklage,
- d) ferner Personen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrages die Untersuchung ganz oder teilweise richtet.

(2) Ergibt sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag, wer Betroffener ist, kann der Untersuchungsausschuß jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder feststellen, wer Betroffener ist. Personen, die Betroffene sein können, zeigen dies dem Vorsitzenden an.

(3) Betroffene dürfen, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeuge vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Dies gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht. Soweit die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sind sie vor ihrer Anhörung durch den Vorsitzenden auf ihre Rechte hinzuweisen.

(4) Betroffene haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen, es sei denn, daß der Untersuchungsausschuß gemäß § 11 etwas anderes beschließt. In diesem Falle sind ihnen nach ihrer Wiederzulassung der wesentliche Inhalt der in ihrer Abwesenheit erfolgten Beweisaufnahme und eventuell sie betreffende Beschlüsse des Untersuchungsausschusses bekanntzugeben.

(5) Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen und Zeugen und Sachverständige zu ihrer Entlastung benennen; sie haben das Recht, bestimmte Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(6) Auf ihr Verlangen ist den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, vor Beendigung der Beweisaufnahme zusammenhängend zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen; in diesem Falle ist sie zu verlesen.

§ 16

Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Zwangsmaßnahmen und andere Beweismittel

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Ausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis verweigert, oder gegen einen zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens verweigert, wird auf Antrag des Untersuchungsausschusses Ordnungsstrafe gemäß §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung verhängt; die entstandenen Kosten werden ihm auferlegt.

(3) Auf Antrag des Ausschusses ordnet das zuständige Gericht Vorführung an.

(4) Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Leichenschau, Leichenöffnung, körperliche und geistige Untersuchung sowie die Untersuchung anderer Personen kann der Untersuchungsausschuß beim zuständigen Gericht beantragen. Bei Gefahr im Verzuge ist ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

§ 17

Aussageverweigerung

Die Vorschriften der §§ 52, 53, 53 a, 55 und 76 Abs. 1 der Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens finden Anwendung. Ein Zeuge hat ferner das Recht, die Aussage zu verweigern, wenn die Beantwortung der Frage einem seiner Angehörigen schwerwiegende Nachteile bringen würde. Die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse finden auf die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß entsprechende Anwendung. In den Fällen, in denen nach diesem Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, findet § 56 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Belehrung der Zeugen und Sachverständigen, Wahrheitspflicht

(1) Zeugen und Sachverständige sind über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren.

(2) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen. Sie sind auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hinzuweisen. Eine Vereidigung findet nicht statt.

(3) Wer vor dem Untersuchungsausschuß vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren, in schweren Fällen nicht unter einem Jahr, bestraft.

§ 19

Vernehmung der Zeugen

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Betroffenen ist zulässig, wenn es für die Wahrheitsfindung geboten erscheint.

(3) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Anschließend erteilt der Vorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort zu Fragen; § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Vorsitzende kann ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. Über die Zulässigkeit von Fragen sowie die Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden entscheidet auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes oder des Betroffenen der Untersuchungsausschuß in einer Beratungssitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Beschließt der Ausschuß die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben wurde, darf im Bericht des Ausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 20

Rechts- und Amtshilfe

(1) Der Ausschuß kann beschließen, Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechts- und Amtshilfe vernehmen zu lassen. Das Ersuchen ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bereich die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. Vernehmungen im Ausland sind nur durch die deutschen Vertretungen zulässig.

(2) Dem Ersuchen ist der Untersuchungsauftrag und der Beweisbeschluß beizufügen. Die an den Zeugen oder Sachverständigen zu stellenden Fragen sind, soweit erforderlich, näher zu bezeichnen und zu erläutern.

§ 21

Zutritt, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage

(1) Die Bundesregierung und die Behörden des Bundes sowie die sonstigen Verwaltungseinrichtun-

gen des Bundes sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

(2) Alle Gerichte sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß die Akten vorzulegen.

(3) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde oder an das zuständige Gericht zu richten.

(4) Wendet die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde oder das zuständige Gericht ein, Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Gründe der Wahrheitsfindung in einem anhängigen Strafverfahren stünden einer Zutrittsgewährung, einer Aussagegenehmigung oder einer Aktenvorlage entgegen, ist eine Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen. Bestätigt die Bundesregierung die Weigerung, hat sie ihre Entscheidung dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuß glaubhaft zu machen. Hält der Untersuchungsausschuß an seinem Ersuchen fest und bleibt die Bundesregierung bei ihrer Weigerung, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den ersuchten Zutritt zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte durch Genehmigung der verlangten Aussagen zu erteilen und die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen.

§ 22

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages dürfen sie weder vor Gericht noch außergesetzlich aussagen.

(2) Wird einem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, im Rahmen der Untersuchungshandlungen bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der betroffenen Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

§ 23

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

(1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nicht-öffentliche Sitzungen sind vor Abschluß der Bera-

tungen nur auf Beschluß des Ausschusses zulässig. Dabei kann der Ausschuß Einschränkungen oder Auflagen beschließen.

(2) Vor Abschluß der Beratungen über ein Beweisthema sind öffentliche Beweiswürdigungen unzulässig.

§ 24

Aussetzung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens

(1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, daß gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Der Untersuchungsausschuß beschließt die Aussetzung, es sei denn, daß die Antragsteller des Einsetzungsverlangens, ihre Vertreter im Ausschuß oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

(2) Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit auch durch Beschluß des Plenums wiederaufgenommen werden. Der Antrag muß unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt und vom Bundestag behandelt werden.

(3) Der Bundestag kann einen Untersuchungsausschuß vor Abschluß der Ermittlungen auflösen, es sei denn, daß ein Viertel der Mitglieder des Bundestages widerspricht.

§ 25

Berichterstattung, Beratung im Bundestag

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, das wesentliche Ergebnis der Untersuchungen und die Beweismittel wiederzugeben.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuß nicht zu einem einstimmigen Untersuchungsergebnis, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten.

(3) Ist abzusehen, daß der Untersuchungsausschuß seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag rechtzeitig einen Sachstandsbericht vorzulegen.

(4) Auf Beschluß des Bundestages oder auf Verlangen der Antragsteller des Einsetzungsverlangens hat der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen.

§ 26

Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß

(1) Beschließt der Verteidigungsausschuß, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen oder wird ein entsprechendes

Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder vorgebracht, hat der Verteidigungsausschuß bei seinen Untersuchungen die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses; er ist stimmberechtigt.

(3) Macht der Verteidigungsausschuß eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung, kann er zur Durchführung der Untersuchung einen Unterausschuß einsetzen, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können.

(4) Überträgt der Verteidigungsausschuß die Untersuchungen nicht einem Unterausschuß, steht das Recht, Beweisanträge zu stellen und abweichende Auffassungen im Schlußbericht niederzulegen, jedem ordentlichen Mitglied des Verteidigungsausschusses zusammen mit einem weiteren zu.

(5) Der Verteidigungsausschuß kann über das Ergebnis seiner Untersuchungen dem Plenum einen Bericht erstatten. Auf Beschluß des Bundestages ist er hierzu verpflichtet. Eine Aussprache darf sich nur auf den veröffentlichten Bericht beziehen.

§ 27

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens beim Bundestag trägt der Bund. Zeugen und Sachverständige werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Dem Betroffenen sind die durch die Wahrnehmung der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie über die Erstattung der Auslagen von Betroffenen und Beiständen entscheidet der Untersuchungsausschuß auf Antrag der nach Absatz 1 Berechtigten. Der Beschluß des Untersuchungsausschusses kann vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

§ 28

Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Der Untersuchungsausschuß kann von dem für den Bundestag festgelegten Zeitplan (§ 60 Abs. 1 GO-BT) abweichen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung des Untersuchungsauftrages erforderlich ist. Er hat den Präsidenten hiervon vor der Sitzung zu unterrichten.

(2) Hat der Ausschuß beschlossen, Untersuchungshandlungen außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages durchzuführen, ist der Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich den Präsidenten davon zu unterrichten.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, das Un-

tersuchungsverfahren und den Bericht an den Bundestag die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 29

Gerichtliche Zuständigkeiten, anzuwendende Gesetze

(1) Zuständiges Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist das erstinstanzliche Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz des Deutschen Bundestages.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 27. November 1986

Schulte (Unna)

Dr. Lammert

Beckmann

Broll

Buschbom

Collet

Dr. Corterier

Cronenberg (Arnsberg)

Fischer (Osthofen)

Günther

Dr. Haussmann

Herterich

Dr. Hoffacker

Frau Huber

Dr. Jenninger

Dr. Kübler

Lamers

Liedtke

Löffler

Louven

Mann

Marschewski

Matthöfer

Dr. Müller-Emmert

Neuhausen

Frau Renger

Repnik

Reuschenbach

Dr. Schmidt (Gellersen)

Schreiber

Dr. Schwenk (Stade)

Stücklen

Tillmann

Frau Traupe

Dr. Unland

Wolfgramm (Göttingen)

Begründung

1. Regelungsbedarf

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Die Untersuchungsausschüsse werden in den letzten Wahlperioden regelmäßig vom Deutschen Bundestag verpflichtet, ergänzend zu Artikel 44 GG mit seinem Verweis auf die Strafprozeßordnung die „IPA-Regeln“ (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gemäß Drucksache V/4209) als besonderes Geschäftsordnungsrecht anzuwenden. In der Praxis treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat deshalb im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts einen Vorschlag für einen Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages erarbeitet. Dabei hat er die in der Vergangenheit geführte Diskussion um das Recht der Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene — also die „IPA-Regeln“ auf Drucksache V/4209 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1181, der auf den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Drucksache 7/5924) zurückgeht — und auch auf Landesebene — also den Mustergesetzentwurf der Präsidenten der deutschen Länderparlamente von 1972 sowie die Landesgesetze über Untersuchungsausschüsse von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes — berücksichtigt.

Die Antragsteller greifen den Regelungsvorschlag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf und bringen ihn „aus der Mitte des Bundestages“ (Artikel 76 Abs. 1 GG) als Gesetzentwurf ein.

2. Aufgabe von Untersuchungsausschüssen

Dem Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowohl der Sachaufklärung als auch einer politischen Bewertung der aufklärungsbedürftigen Sachverhalte dienen.

Daraus werden Folgerungen in zweifacher Hinsicht abgeleitet. Einerseits werden Regelungen vorgeschlagen, die auf die Absicherung einer umfassenden und unbehinderten Sachverhaltsaufklärung abzielen. Andererseits ist berücksichtigt, daß im parlamentarischen Untersuchungsverfahren die Abgeordneten und Fraktionen die aufgedeckten Sachverhalte unterschiedlich bewerten und ihre Problemsicht sowohl bei der Sachverhaltsermittlung

als auch bei der Darstellung des Untersuchungsergebnisses zur Geltung bringen wollen.

Nicht zuletzt deshalb werden die erforderlichen Minderheitenrechte im einzelnen im Gesetzesvorschlag verankert. Außerdem wird an der gleichfalls unverzichtbaren Verantwortlichkeit der parlamentarischen Mehrheit für das Untersuchungsverfahren festgehalten.

3. Vorsitz im Untersuchungsausschuß

Der Vorsitz im Untersuchungsausschuß soll einem Mitglied des Bundestages übertragen werden, das aus der Mitte des Bundestages für diese Aufgabe gewählt wird und bei der Abwicklung des Untersuchungsverfahrens im Ausschuß nicht abstimmen darf, um eine umfassende und unvoreingenommene Sachverhaltsaufklärung zu fördern.

Mit dieser Regelung wird an einer zentralen Weiche für die Abwicklung eines Untersuchungsverfahrens die Grundlage des Gesetzentwurfs konkretisiert, daß ein Untersuchungsausschuß sowohl parlamentarische als auch judikative Elemente enthält. Der Vorsitzende soll durch seine Verantwortung für eine faire Verhandlungsführung in einem gerichtsähnlich geordneten Verfahren sicherstellen, daß die im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen in einer parlamentarischen Auseinandersetzung und im Wettbewerb zwischen Mehrheit und Minderheiten ihre Aufgabe erfüllen können, die Wahrheit zu dem Untersuchungsthema vor den Augen der Öffentlichkeit zu erforschen.

Dieser Vorschlag auf Einsetzen eines Vorsitzenden ohne Stimmrecht ist nach Ansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung verfassungsrechtlich zulässig. Es wird dem Abgeordneten, der zum Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses gewählt wird, nämlich das Stimmrecht nicht gänzlich, sondern nur vorübergehend für die Zeit der Untersuchungshandlungen aus Gründen einer zweckmäßigen Gestaltung eines besonderen parlamentarischen Verfahrens entzogen; bei der Beschlußfassung des Bundestages über den Bericht des Untersuchungsausschusses besitzt dieser Abgeordnete sein volles Stimmrecht.

Die Antragsteller halten es auch ohne gesetzliche Verankerung für selbstverständlich, daß der stellvertretende Vorsitzende regelmäßig aus einer anderen Fraktion als der des Vorsitzenden bestimmt wird.

4. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Ein Untersuchungsverfahren soll allein von Mitgliedern des Bundestages durchgeführt werden. Deshalb sollen die ordentlichen und stellvertretenden

Mitglieder des Bundestages wie bei den Fachausschüssen von den Fraktionen benannt und abberufen werden können. Stimmberechtigt sollen die stellvertretenden Mitglieder eines Untersuchungsausschusses dann sein, wenn sie ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten.

Auf Regeln über ein Verbot der Mitgliedschaft für ausgewählte Gruppen von Mitgliedern des Bundestages wurde verzichtet. Ein solches Verbot würde dem Grundsatz widersprechen, daß wegen des repräsentativen und freien Mandats Abgeordnete in allen dem gesamten Bundestag zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sein können. In der Praxis wird das Problem kaum auftreten, weil die Fraktionen in den Untersuchungsausschuß nicht Abgeordnete entsenden werden, die für dieses Untersuchungsverfahren als Betroffene oder Zeugen in Betracht kommen können.

5. Beweiserhebung

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer solchen Regelung für die Unterscheidung von Betroffenen und Zeugen entschie-

den. Damit wird dem Bedürfnis der Personen Rechnung getragen, die wegen ihrer besonderen Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes bedürfen und nicht ohne Gefahr für unvertretbar nachteilige Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können. Eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen erscheint in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht angebracht. Die Eidesabnahme ist ein Wesensmerkmal eines Gerichtsverfahrens. Gleichwohl bleibt eine uneidliche Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuß nicht folgenlos. Der Gesetzentwurf enthält den Vorschlag eines Straftatbestandes in Anlehnung an die Strafvorschriften über uneidliche Falschaussage und Meineid.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung über die grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung zur Vorlage angeforderter Akten und damit allgemein zur Auskunftspflicht der Bundesregierung gegenüber Untersuchungsausschüssen getroffen hat, wird in Anlehnung an den Wortlaut dieser Entscheidung eine Regelung vorgesehen, die sowohl das Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses befriedigt als auch die notwendige Geheimhaltung sicherstellt.

